

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pia Schellhammer und Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Eigenverbrauch von Cannabis

Das Bundesverfassungsgericht entschied im sogenannten Cannabis-Beschluss, dass eine Strafverfolgung nicht stattfinden soll in Fällen, in denen es ausschließlich um den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen geht und eine Fremdgefährdung nicht vorhanden ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind angehalten, hier entweder nach § 29 Abs. 5 BtMG von der Strafe abzusehen oder wegen des geringen Unrechtsgehalts der Tat von den §§ 153 ff. StPO oder § 31 a BtMG Gebrauch zu machen. Gemäß § 31 a BtMG kann die Staatsanwaltschaft bei Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Zur Umsetzung von § 31 a BtMG legten die Bundesländer mit den sogenannten Richtlinien zur Anwendung des § 31 a BtMG die Grenzen für die geringe Menge fest. In Rheinland-Pfalz wurde diese sogenannte Eigenverbrauchsgrenze von Cannabis durch das Ministerium der Justiz im Jahr 2012 von 6 auf 10 Gramm heraufgesetzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Was bedeutet gelegentlicher Konsum von Cannabis aus strafrechtlicher Sicht?
2. Nach welchen Kriterien stellen die Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen in der Praxis nach den Richtlinien Nr. 2.1.3 die Ermittlungen auch im Wiederholungsfall von Besitz geringer Mengen Cannabis ein?
3. Warum gibt es nach Kenntnis der Landesregierung gemäß den Richtlinien zu Nr. 2.1.3 und bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen keine deutschlandweit einheitlichen zeitlichen Abstände für eine erneute Einstellung gemäß § 31 a BtMG?
4. Genügen die Richtlinien den im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 formulierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zum gelegentlichen Eigenverbrauch?

Pia Schellhammer und Katharina Binz